

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17.06.2025, 09:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Alsdorf, Blatt 12742,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Alsdorf, Flur 23, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Ostring 11,
Größe: 189 m²

Grundbuch von Alsdorf, Blatt 12742,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Alsdorf, Flur 23, Flurstück 973, Gebäude- und Freifläche, Ostring,
Größe: 4 m²

versteigert werden.

Einfamilienreihenhaus mit Anbau, Baujahr ca 1912, mit eingeschossigem Vorderhaus
, zur Hälfte unterkellert, ausgebautem Dachgeschoss im Vorderhaus, Wohnfläche ca.
71 qm, überdachte Hoffläche, begonnene Umbauarbeiten, keine Innenbesichtigung,
Grundstücksgröße 193 qm, in Alsdorf Kellersberg, Ostring 11, 52477 Alsdorf

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

97.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Alsdorf Blatt 12742, lfd. Nr. 1 96.160,00 €

- Gemarkung Alsdorf Blatt 12742, lfd. Nr. 2 840,00 €

Gesamtwert als wirtschaftliche Einheit : 97.000, 00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.